



► Nr. VO/2021/10301
öffentlich

Lübeck, 29.07.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Neufassung der Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Kurbetrieb Travemünde, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|--|-----------------|--------------------|
| 23.08.2021 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 09.09.2021 | Werkausschuss EBL | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 13.09.2021 | Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 16.09.2021 | Schul- und Sportausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 28.09.2021 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 30.09.2021 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs *Kurbetrieb Travemünde* wird in der Fassung der Anlage 2 neu gefasst.
2. Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Entsorgungsbetriebe Lübeck* wird in der Fassung der Anlage 3 neu gefasst.
3. Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Lübecker Schwimmbäder* wird in der Fassung der Anlage 4 neu gefasst.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

| Bereiche/Projektgruppen | Ergebnis |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Kurbetrieb Travemünde | Zustimmung |
| Entsorgungsbetriebe Lübeck | Zustimmung |
| Lübecker Schwimmbäder | Zustimmung |
| Bereich Recht | keine rechtlichen Bedenken |
| Fachbereichscontrolling Fachbereich 2 | Zustimmung |
| Fachbereichscontrolling Fachbereich 3 | Zustimmung |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Die Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

siehe Anlage 1

Anlagen:

1. Begründung der Vorlage
2. Entwurf der neuen Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde
3. Entwurf der neuen Betriebssatzung Entsorgungsbetriebe Lübeck
4. Entwurf der neuen Betriebssatzung Lübecker Schwimmbäder
5. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Kurbetrieb Travemünde
6. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Entsorgungsbetriebe Lübeck
7. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Lübecker Schwimmbäder

Bürgermeister Jan Lindenau

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck hat einen Eigenbetrieb (Kurbetrieb Travemünde – KBT) und zwei weitere Sondervermögen, die als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen weitgehend nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden (Entsorgungsbetriebe Lübeck – EBL, Lübecker Schwimmbäder – LSB).¹

Für diese Betriebe hat die Bürgerschaft nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Betriebssatzungen erlassen.

Die drei Betriebssatzungen bilden einen Stand von 2004 (KBT), 2006 (LSB) und 2012 (EBL) ab. Historisch bedingt sind die Satzungsregelungen nicht einheitlich formuliert und teilweise überholt. Die Reform des schleswig-holsteinischen Kommunalwirtschaftsrechts (2016) ist bisher nicht berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, alle drei Satzungen jeweils insgesamt neu zu fassen gemäß der geltenden Rechtslage und auf Grundlage der im Jahr 2019 vom Landesinnenministerium veröffentlichten Mustersatzung für Eigenbetriebe.

Ziele der Maßnahme:

- Gewährleistung von Rechtssicherheit – durch Abbilden des fortentwickelten Kommunalwirtschaftsrechts
- Stärkung der städtischen Corporate Governance – durch einheitlich aufgebaute Regelungen.

Nachteile für die Kund:innen oder die Beschäftigten der Betriebe ergeben sich durch die Satzungsmodernisierungen nicht.

Begriffsbestimmungen nach der Gemeindeordnung


Der Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck (HL). Ein Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen einer Gemeinde/Stadt, das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, aber innerhalb des Verwaltungsapparats eine abgegrenzte Wirtschaftseinheit bildet (§ 106 Gemeindeordnung – GO). Organisation und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs richten sich nach der schleswig-holsteinischen Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und einer Betriebssatzung, die die Bürgerschaft nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung erlässt.

Die Gemeindeordnung unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 GO). Als wirtschaftliche Unternehmen (nur im kommunalrechtlichen Sinn) gelten u. a. nicht: Einrichtungen des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen

¹ Die SeniorInnenEinrichtungen (SIE) sind kein Eigenbetrieb und keine eigenbetriebsähnliche Einrichtung, sondern ein Bereich der Kernverwaltung. Bundesrecht schreibt für Pflegeeinrichtungen aber einen gesonderten Jahresabschluss vor (Pflege-Buchführungsverordnung). Dementsprechend wird auch eine Wirtschaftsplanung aufgestellt, die sich formal am Eigenbetriebsrecht orientiert. Eine Betriebssatzung der SIE besteht nicht, es gelten grundsätzlich die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadtverwaltung.

ähnlicher Art. Sowohl die EBL als auch die LSB gelten also nach der kommunalrechtlichen Definition nicht als wirtschaftliche Unternehmen. Nur wirtschaftliche Unternehmen können Eigenbetriebe sein – sogenannte nicht wirtschaftliche Unternehmen können aber ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden.

Für die EBL und die LSB hat die Bürgerschaft Betriebssatzungen erlassen, die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung abbilden. Beide, EBL und LSB, sind somit zwar keine „echten“ Eigenbetriebe, als sog. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen aber in der Praxis weitestgehend wie Eigenbetriebe anzusehen.

| | | |
|---|--|--|
| <p>LÜBECK ■ Kurbetrieb Travemünde</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eigenbetrieb▪ EigVO gilt unmittelbar▪ Betriebssatzung von 2004 | <p>LÜBECK ■ Entsorgungsbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eigenbetriebsähnliche Einrichtung▪ EigVO gilt per Betriebssatzung▪ Betriebssatzung von 2012 |  <p>LÜBECKER SCHWIMM BÄDER</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eigenbetriebsähnliche Einrichtung▪ EigVO gilt per Betriebssatzung▪ Betriebssatzung von 2006 |
|---|--|--|

Zusammenfassend werden KBT, EBL und LSB in dieser Vorlage auch als „Betriebe“ bezeichnet.

Änderungen im Überblick

Die drei Betriebssatzungen orientieren sich bereits an (ehemaligen) Mustersatzungen des Landes. Sie unterscheiden sich aber – bedingt durch den Zeitpunkt ihres Erlasses bzw. ihrer letzten Änderung – im Aufbau und in den Formulierungen in größerem Maß, als die Unterschiedlichkeit der drei Betriebe es erfordern würde.

Durch die Neufassung werden weitgehend einheitlich die Formulierungen der aktuellen Mustersatzung von 2019 übernommen – bzw. einheitlich abgewandelt an die Lübecker Verhältnisse angepasst. Dort, wo KBT, EBL und LSB sich nach Art und Umfang ihres Geschäftes unterscheiden, wird dem aber weiterhin Rechnung getragen, etwa bei Wertgrenzen für Zustimmungserfordernisse.

In diesem Sinn ist die Standardisierung der Betriebssatzung vergleichbar der Standardisierung der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen nach der Einführung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK).

Bei der Neufassung der Betriebssatzungen werden gendergerechte Formulierungen verwendet. Eine Bezugnahme auf die Gleichstellungsziele der HL, wie sie sich bisher nur in der neuesten der drei Satzungen (EBL) findet, wird einheitlich in allen Betriebssatzungen verankert (§ 2 der Neufassung).

- Bestellung der Werkleitung (§ 8 der Neufassung)

Die Zuständigkeit für die Wahl der Werkleitung ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung. Bis Ende 2017 war darin geregelt, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Inzwischen verweist § 2 Abs. 1 EigVO für

hauptamtlich verwaltete Gemeinden, wie die HL, auf § 65 GO. Danach werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die dem Bürgermeister oder den Senator:innen unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Bürgerschaft oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Bürgerschaft wiederum hat diese Entscheidungen dem Hauptausschuss übertragen (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung). Zuständig für die Bestellung der Werkleitung ist also der Hauptausschuss. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.

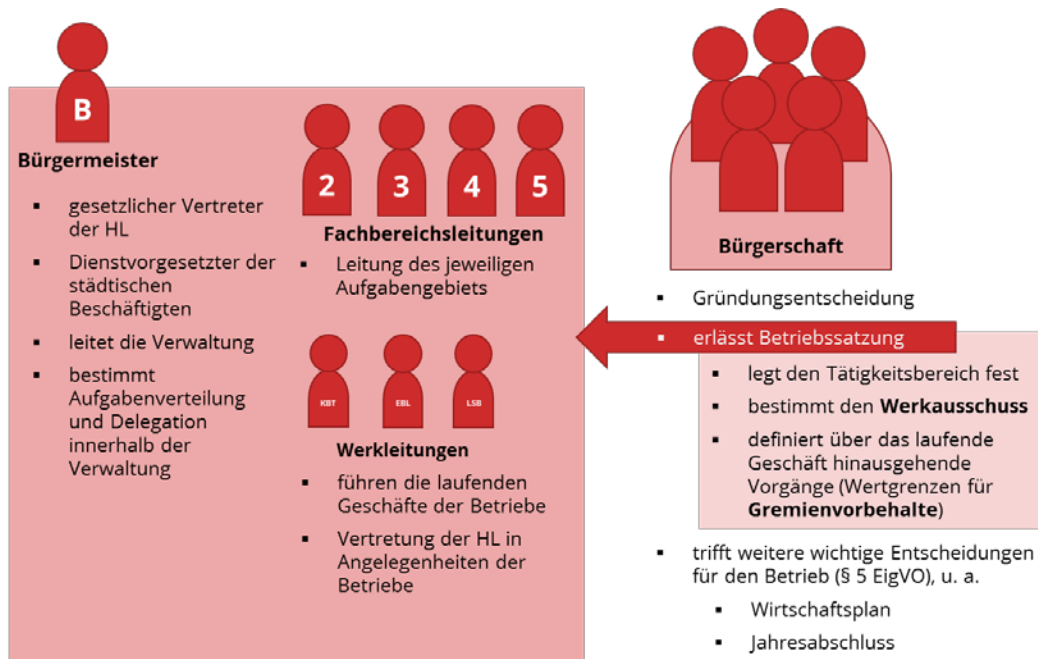
- Bürgerschaft und Werkausschuss (§§ 10, 12 der Neufassung)

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bürgerschaft und Bürgermeister ergibt sich aus der Gemeindeordnung.

- Die Bürgerschaft legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der HL fest. Sie trifft grundsätzlich alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung.
- Der Bürgermeister leitet die Verwaltung der HL in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Bürgerschaft und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Organisation und laufende Geschäfte der Verwaltung fallen in seine Zuständigkeit.

Auch in Bezug auf die Betriebe bleiben wichtige Entscheidungen der Bürgerschaft vorbehalten (§§ 27 f. GO, § 5 EigVO). Die laufenden Geschäfte des Betriebs führen die Werkleitungen, der Bürgermeister bleibt unbeschadet dessen deren weisungsbefugter Dienstvorgesetzter.

Um laufende Geschäfte von darüber hinausgehenden zustimmungsbedürftigen Geschäften abzugrenzen, enthalten die Betriebssatzungen (alt und neu) Tatbestandskataloge, nach denen die Werkleitungen die Zustimmung ihres Werkausschusses einzuholen haben (Gremienvorbehalte).



Im Zuge der Neufassung der Betriebssatzungen werden die Tatbestandskataloge, die historisch bedingt unterschiedlich aufgebaut und formuliert sind, für alle drei Betriebe einheitlich strukturiert. Bei den veranschlagten Wertgrenzen ist aufgrund von Art und Umfang der Betriebe auch künftig sachgerecht zu differenzieren. Insbesondere sind die EBL nach Investitionshäufigkeit und -höhe deutlich von KBT und LSB zu unterscheiden. Die höheren Wertgrenzen bei den EBL haben sich in der Praxis bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Bei KBT und LSB hingegen können die Gremienvorbehalte an die für die Kernverwaltung geltenden Grenzen angenähert werden.

Die Zustimmungsvorbehalte der Werkausschüsse sind § 10 der Neufassungen der Betriebssatzungen zu entnehmen und in den Anlagen 4 bis 6 (Synopsen) kommentiert. Auf die gesetzlichen Zuständigkeiten der Bürgerschaft wird jeweils in § 12 verwiesen.

Nach den neu gefassten § 10 (3) b sollen bei Überschreiten von bestimmten Wertgrenzen nunmehr Entscheidungen bezüglich der Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen anstelle der direkten Vergabeentscheidungen durch die hierfür zuständigen Werkausschüsse getroffen werden. Die Entscheidungszuständigkeiten der Werkausschüsse werden damit an das Verfahren im Hauptausschuss angeglichen.

■ Entscheidungen des Bürgermeisters

Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Dies betrifft (in leicht unterschiedlicher Formulierung) bedeutende Vertragsabschlüsse, Verzichte auf Ansprüche, Abschluss von Miet-/Pachtverträgen, bestimmte Personalentscheidungen.

Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.

- Dienstvorgesetzte:r der Beschäftigten in den Betrieben

Die bisherigen Regelungen (KBT und EBL jeweils § 4 Abs. 5, LSB § 3 Abs. 5), wonach die Werkleitungen Dienstvorgesetzte der im Betrieb Beschäftigten sein sollen, entfallen. Aufgrund § 65 GO ist der Bürgermeister oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadtverwaltung, wozu auch die Betriebe gehören. Eine Delegation kann nicht durch Betriebssatzung erfolgen.

Die Stellung der Werkleitungen als Vorgesetzte der Beschäftigten ihres jeweiligen Betriebs mit der Befugnis, diesen in dienstlichen Angelegenheiten fachliche Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

- Beteiligungsverwaltung (§ 11 der Neufassung)

Im Zuge der Reform des Kommunalwirtschaftsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft wurde die Gemeindeordnung im Jahr 2016 um § 109 a (Beteiligungsmanagement) erweitert. Eine Bezugnahme darauf findet sich in der aktuellen Musterbetriebssatzung des Landes von 2019 und wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

- Vergütungsoffenlegung (§ 14 der Neufassung)

Seit dem 31.07.2015 gilt, dass die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert offenzulegen sind (Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, § 97 GO).

Die Offenlegung erfolgt ab 2015 jährlich. Entsprechend der Musterbetriebssatzung wird dies künftig auch in den Betriebssatzungen festgehalten.

Was sich nicht ändert

Die Unternehmensgegenstände (Aufgabenbestimmungen) des KBT, der EBL und der LSB werden inhaltlich weitestgehend unverändert in die Neufassungen der Betriebssatzungen übernommen (jeweils § 2 der neugefassten Satzungen) – bei

den EBL auf dortige Anregung erweitert um das Thema Klimaschutz. Bei den LSB wird darauf verzichtet, das inzwischen nicht mehr betriebene Therapiebad am Behnckenhof zu erwähnen. Beim KBT entfällt eine einleitende Bezugnahme auf die Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale, die sich durch Zeitablauf überholt hat (rein redaktionelle Änderung).

Unverändert bleibt auch das jeweilige Stammkapital (§ 3).

Die Zuordnung der Werkausschüsse wird nicht geändert (§ 10).

In Lübeck etablierte Bezeichnungen wie „Kurdirektor:in“ (KBT), und „Direktion“ (EBL) werden (in ggf. gendergerecht angepasster Form) beibehalten.

Die für die Lübecker Betriebe geltenden Regelungen zum Berichtswesen und zur Verwaltung ihnen zugeordneter Grundstücke werden ebenfalls fortgeführt, wobei im Detail bisher unterschiedliche Wortlaute vereinheitlicht werden.

Neufassung der Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde

Betriebssatzung

für den Kurbetrieb Travemünde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, soziokulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind.

(3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.550.000,00 EUR.

§ 4 Organe des Unternehme

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,
- b) der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ als („Werkausschuss“),
- c) der:die Bürgermeister:in,
- d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung.

(2) Der:die Werkleiter:in führt die Bezeichnung Kurdirektor:in.

(3) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(4) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer

Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,
- c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,
- d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,
- e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich

der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR netto** bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.

b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR netto** übersteigt.

c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **50.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.

d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung;

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den/die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu zwei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über

die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004 außer Kraft.

Neufassung der Betriebssatzung EBL

Betriebssatzung

für die **Entsorgungsbetriebe Lübeck**.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.

(2) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt).

(3) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden Geschäfte betreiben. Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.

(4) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.

(5) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst nachhaltigen, klima-, ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und Verfahren zur Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren nachhaltig ausgerichtet sind, die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt und das Klima am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(6) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 5 Satz 2 und 3 offenzulegen.

(7) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 6 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 EUR.

§ 4 Organe des Unternehmens

Zuständige Organe des Unternehmens sind:

- a) die Bürgerschaft,
- b) der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck („Werkausschuss“),
- c) der:die Bürgermeister:in,
- d) die Direktion.

§ 5 Direktion

(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Für die Direktion ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Direktion in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Direktion ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Direktion die innere Organisation des Unternehmens.

§ 6 Aufgaben der Direktion

(1) Die Direktion leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

(2) Die Direktion hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.

(3) Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.

(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 2 entsprechende Aufgabenerfüllung gewährleistet.

(5) Der Direktion obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Direktion hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Direktion den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Direktion hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Direktion die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Die:der Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,
- c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,
- d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,
- e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

(1) Die Direktion vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Direktion fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Direktion, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Direktion

(1) Die Direktion wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Die:der Bürgermeister:in und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:dem:der Bürgermeister:in und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.

b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **250.000 EUR** netto übersteigt. Für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit entsprechenden Maßnahmen abgebildet sind und dessen Umsetzung dienen, beträgt die Wertgrenze **1.000.000 EUR** netto;

c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.

d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion.

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu sechs Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Direktion hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Direktion und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Direktion sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.09.2012 außer Kraft.

Neufassung der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder

Betriebssatzung für die Lübecker Schwimmbäder

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Lübecker Schwimmbäder“.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.

(2) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder, Badestellen oder Saunen.

(3) Dem Betrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.

§ 4 Organe des Unternehmens

Zuständige Organe des Unternehmens sind:

- a) die Bürgerschaft,
- b) der Schul- und Sportausschuss als („Werkausschuss“),
- c) der:die Bürgermeister:in,
- d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Unternehmens.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.

(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,
- c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,
- d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,
- e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Zuständiger Ausschuss ist der Schul- und Sportausschuss der Hansestadt Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.
- (2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:
 - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.
 - b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR** netto übersteigt.
 - c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit;
 - d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung.

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu drei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter

Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

ENTWURF

Stand: 10.08.2021

| | | |
|--|---|---|
| <p>Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde (KBT) vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004</p> | <p>Zum Beschluss vorgeschlagene Neufassung der Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde</p> | <p>Kommentare und Erläuterungen</p> |
| | <p>Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:</p> | <p><i>Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.</i></p> |
| <p>§ 2 Name des Unternehmens</p> <p>Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).</p> | <p>§ 1 Name des Eigenbetriebs</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).</p> | <p><i>Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 1 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes Kurbetrieb Travemünde (KBT)</p> | <p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> | <p><i>Anpassung entsprechend der Mustersatzung/ Begründung siehe oben. Es entfällt die einleitende Bezugnahme auf die Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale, die sich durch Zeitablauf überholt hat (rein redaktionelle Änderung).</i></p> |
| <p>(1) Als Nachfolger der Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale (LTZ) ist der Kurbetrieb Travemünde (KBT) – im nachfolgenden „Unternehmen“ genannt – ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck.</p> | <p>(1) Der Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> | <p><i>Der bisherige Unternehmensgegenstand des KBT wird unverändert beibehalten.</i></p> |
| <p>(2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, sozio-</p> | <p>(2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, soziokulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>kulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind.</p> <p>(3) Dem Unternehmen können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.</p> | <p>Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind.</p> <p>(3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.</p> | <p><i>Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.</i></p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 2.550.000 EURO</p> <p>(in Worten: zweimillionenfünfhundertfünzigtausend).</p> | <p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.550.000,00 EUR.</p> | <p><i>Das bisherige Stammkapital des KBT wird unverändert beibehalten.</i></p> |
| <p><i>Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt</i></p> | <p>§ 4 Organe des Unternehm</p> <p>Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <p>a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,</p> <p>b) der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ als („Werkausschuss“),</p> <p>c) der:die Bürgermeister:in,</p> <p>d) die Werkleitung.</p> | <p><i>Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.</i></p> |
| <p>§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.</p> <p>(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter führt die Bezeichnung Kurdirektorin/Kurdirektor.</p> | <p>§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung.</p> <p>(2) Der:die Werkleiter:in führt die Bezeichnung Kurdirektor:in.</p> <p>(3) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.</p> | <p><i>Die bisherige Terminologie bleibt bestehen und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Vertreterin oder Vertreter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist als ständige/r Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.</p> | <p>Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.</p> | <p><i>Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./</i></p> <p><i>Zur Bestellung/Abberufung der Werkleitung s. u. bei § 8.</i></p> <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
| <p>§ 5 Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Der Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist</p> | <p>§ 6 Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. Die Werkleitung leitet das Unternehmen selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Unternehmens.</p> | <p>allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.</p> <p>(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 8, 9, 10 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu</p> | <p>(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,</p> <p>b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO,</p> <p>c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,</p> <p>d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO,</p> <p>e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.</p> <p>f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.</p> <p>(5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte, die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.</p> <p>(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die</p> | <p>100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.</p> <p>Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.</p> <p>(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse,</p> | <p>Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. 4 GO</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.</p> <p>(7) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen stadteigenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Unternehmens zu verwalten. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt; c) Belastung der Grundstücke durch Eintragungen in die</p> | <p>bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.</p> <p>(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Abteilungen 2 und 3 des Grundbuches; d) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten; e) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch bzw. Besitzatlas.</p> | <p>Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.</p> | |
| | <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> | |
| | <p>(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten. | |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 6 Vertretung und Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.</p> <p>(2) In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Haupt- oder Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Werkleiterin oder der Werkleiter mit der Ausführung der gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Einzelfall eine besondere Regelung.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lübeck wird in Angelegenheiten des Unternehmens von der Werkleiterin oder dem Werkleiter vertreten. Im</p> | <p>§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.</p> <p>(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.</p> <p>(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Verhinderungsfall tritt an ihre/seine Stelle die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe.</p> <p>(4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Führt der Eigenbetrieb hoheitliche Akte aus (z.B. Erteilung von Abgabebescheiden), zeichnet die Werkleitung unter der Bezeichnung Bürgermeister der Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – mit dem Zusatz „Im Auftrage“.</p> <p>(5) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit</p> | <p>wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.</p> <p>(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrage".</p> <p>(6) Verpflichtungserklärungen, die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.</p> <p>(7) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.</p> | | |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| | <p>§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.</p> | <p><i>Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.</i></p> <p><i>Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.</i></p> |
| <p>§ 7 Werkausschuss</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt für das Unternehmen einen</p> | <p>§ 9 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss ist der Wirtschaftsausschuss und</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Werkausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.</p> <p>(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.</p> | <p>Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.</p> <p>(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.</p> | |
|--|--|--|

| § 8 Aufgaben des Werkausschusses | § 10 Aufgaben des Werkausschusses | |
|--|---|---|
| <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor.</p> | <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.</p> | |
| <p>(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlüsse erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten.</p> | <p>(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.</p> | <p><i>Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.</i></p> |
| <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über</p> | <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:</p> | <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen</i></p> |
| <p>a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigt.</p> | <p>a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.</p> | <p><i>Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses</i></p> |
| <p>b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall EUR 50.000,-- übersteigen und</p> | <p>b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen,</p> | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können.</p> <p>(4) Dem Werkausschuss sind zur Kenntnisnahme vorzulegen:</p> <p>a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO; b) Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO; c) der Prüfungsbericht nach § 24 EigVO.</p> | <p>wenn die Auftragssumme den Wert von 175.000 EUR netto übersteigt.</p> <p>c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis 50.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.</p> <p>d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 EUR netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</p> | <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen</i></p> <p><i>Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.</i></p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung;</p> <p>(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO. | |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p> | <p><i>Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 9 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen in der Bürgerschaft und im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht die Durchführung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach § 65 GO allgemein zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, die ihr oder ihm nach der Hauptsatzung oder nach der Eigenbetriebsverordnung</p> | | <p><i>Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>zugewiesen sind, insbesondere über</p> <p>a) den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss,</p> <p>b) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, unentgeltliche Verfügungen über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>c) Miet- und Pachtverträge im Wert von jährlich mehr als 120.000 EURO, Leasingverträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Werte werden in Anwendung des § 25 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der</p> | | <p><i>bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| <p>jeweils geltenden Fassung ermittelt.</p> <p>a) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>b) die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe Ib BAT.</p> | | |
| <p>§ 10 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein, durch Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den</p> | <p>§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Werkausschuss übertragen hat.</p> <p>(2) Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gemäss § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | <p>§ 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | |
| <p>§ 11 Personalwirtschaft</p> <p>(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Gemäß § 9 Abs. 2 e entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe Ib BAT.</p> <p>(3) Soweit sich nicht nach den Absätzen 1 und 2 eine andere Zuständigkeit ergibt, entscheidet die Werkleitung über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.</p> | | <p><i>§ 11 beinhaltet bisher organisatorische Regelungen, die gemäß § 65 GO nicht durch Betriebsatzung getroffen werden können und insoweit ohnehin nur deklaratorischen Charakter hatten. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Aufnahme in die Satzung zu Recht kritisiert.</i></p> <p><i>Eine dem bisherigen § 11 Abs. 6 ähnelnde Passage findet sich neu in § 14 Abs. 2, künftig ausgestaltet als (korrekterweise durch Satzung zu regelnde) Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Werkausschuss und der hauptamtlichen Verwaltung (Werkleitung).</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(4) Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird ein Frauenförderplan aufgestellt.</p> <p>(5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht sie selbst betreffen.</p> <p>Die entscheidende Stelle ist an die Vorschläge der Werkleitung nicht gebunden.</p> <p>(6) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu drei Angestellte der Vergütungsgruppen bis VI b BAT und bis zu drei Lohnempfänger über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der</p> | | |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> | | |
| <p>Keine Regelung in der Satzung</p> | <p>§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.</p> <p>(2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe</p> | <p><i>Abs. 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO geregelte „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten</i></p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu zwei Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.</p> <p>(4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr</p> | <p><i>Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 11 Abs. 6+</i></p> <p><i>In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.</i></p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.</p> | |
| | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am 22.09.2004 in Kraft.</p> | <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004 außer Kraft.</p> | |
|---|--|--|

Stand: 10.08.2021

| | | |
|---|---|---|
| <p>Betriebssatzung der EBL in der Fassung vom 05.09.2012</p> | <p>Zum Beschluss vorgeschlagene Neufassung der Betriebssatzung EBL</p> | <p>Kommentare und Erläuterungen</p> |
| <p>Aufgrund der §§ 4 und 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> | <p>Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe Lübeck.</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:</p> | <p><i>Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.</i></p> <p><i>In der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) ist § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zu nennen, weil § 106 GO nur für wirtschaftliche Unternehmen gilt. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach § 101 Abs. 4 nicht als wirtschaftliche Unternehmen.</i></p> |
| <p>§ 2 Name des Betriebs</p> <p>Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.</p> | <p>§ 1 Name des Unternehmens</p> <p>Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.</p> | <p><i>Einrichtungen der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach der Gemeindeordnung (siehe oben) nicht als</i></p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p><i>wirtschaftliche Unternehmen und können daher keine Eigenbetriebe sein. Sie können aber nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Als Bezeichnung der EBL wird deshalb nicht „Eigenbetrieb“ sondern „Unternehmen“ verwendet. Dies entspricht dem Status quo.</i></p> <p><i>Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.</i></p> |
| <p>§ 1 Gegenstand und Aufgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> | <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu</p> | <p><i>Anpassung entsprechend der Mustersatzung/ Begründung siehe oben</i></p> <p><i>Der bisherige Unternehmensgegenstand der</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(1) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt). Das Unternehmen besteht aus den Betriebssparten „Stadtentwässerung“ und „Stadtreinigung“.</p> | <p>führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.</p> <p>(2) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt).</p> | <p><i>EBL wird um den nachhaltigen und klimaschonenden Aspekt ergänzt, ansonsten unverändert beibehalten.</i></p> <p><i>Die Sparten werden nicht mehr explizit genannt.</i></p> |
| <p>(2) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden</p> | <p>(3) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden Geschäfte betreiben.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Geschäfte betreiben. Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.</p> | <p>Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.</p> | <p><i>Berücksichtigung des nachhaltigen und klimaschonenden Aspektes</i></p> |
| <p>(3) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.</p> | <p>(4) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.</p> | |
| <p>(4) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und</p> | <p>(5) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst nachhaltigen, klima-, ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und Verfahren zur</p> | <p><i>Anpassung des Bezuges</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Verfahren zur Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>(5) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 4 Satz 2 und 3 offenzulegen.</p> <p>(6) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.</p> | <p>Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren nachhaltig ausgerichtet sind, die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt und das Klima am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>(6) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 5 Satz 2 und 3 offenzulegen.</p> <p>(7) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 6 zu ihrer Verwirklichung beitragen.</p> | <p><i>Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.</i></p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|--|---|
| | | |
| <p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 €.</p> | <p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 EUR.</p> | <p><i>Das bisherige Stammkapital der EBL wird unverändert beibehalten.</i></p> |
| <p><i>Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt</i></p> | <p>§ 4 Organe des Unternehmens</p> <p>Zuständige Organe des Unternehmens sind:</p> <p>a) die Bürgerschaft, b) der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck („Werkausschuss“), c) der:die Bürgermeister:in, d) die Direktion.</p> | <p><i>Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.</i></p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 4 Direktion</p> <p>(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Bei Verhinderung der Direktorin oder des Direktors wird diese oder dieser gemeinschaftlich durch die Leiterinnen oder Leiter der Sparten „Stadtentwässerung“ und „Stadtreinigung“ vertreten. Kommt eine Einigung zwischen den Leiterinnen oder Leitern der Betriebssparten nicht zustande, wird die Leiterin oder der Leiter der Abteilung „Planung/Neubau“</p> | <p>§ 5 Direktion</p> <p>(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem: einer Direktor:in (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.</p> <p>(2) Für die Direktion ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Direktion in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.</p> | <p><i>Die bisherige Terminologie bleibt bestehen und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.</i></p> <p><i>Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./ Zur Bestellung/Abberufung der Direktion s. u. bei § 8.</i></p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>hinzugezogen. Eine Entscheidung fällt dann mit einfacher Mehrheit. Ist eine der Spartenleiterinnen oder einer der Spartenleiter verhindert, so rückt die oder der jeweils mit der Vertretung der Spartenleiterin oder des Spartenleiters beauftragte Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter nach.</p> <p>(4) Die Direktorin oder der Direktor hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie oder er beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.</p> <p>(5) Die Direktorin oder der Direktor ist als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Unternehmens. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der</p> | <p>(3) Dienstvorgesetzte:r der Direktion ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Direktion die innere Organisation des Unternehmens.</p> | <p><i>Für die Einheitlichkeit der Unternehmensführung siehe § 6 Abs. 2.</i></p> <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>Direktorin oder des Direktors ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> | | |
| <p>§ 5 Aufgaben der Direktion</p> <p>(1) Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.</p> <p>(2) Die Direktion leitet das Unternehmen selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Direktion die Beschlüsse der</p> | <p>§ 6 Aufgaben der Direktion</p> <p>(1) Die Direktion leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.</p> <p>(2) Die Direktion hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.</p> <p>(3) Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Unternehmens.</p> <p>(3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 1 entsprechende Entsorgung und die Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze gewährleistet.</p> <p>4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Direktion. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur</p> | <p>(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 2 entsprechende Aufgabenerfüllung gewährleistet.</p> <p>(5) Der Direktion obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,</p> <p>b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Die besonderen Zuständigkeiten nach §§ 8, 9, 10 und 11 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Direktion hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens laufend zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.</p> | <p>c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,</p> <p>d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,</p> <p>e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.</p> <p>f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.</p> <p>Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.</p> | <p>Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. 4 GO</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt jährlich mit der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung für das Unternehmen ab, die sich, soweit vorhanden, an den Regelungen des Public Corporate Governance Kodexes oder eines vergleichbaren Regelwerks der Hansestadt Lübeck orientiert.</p> | <p>(6) Die Direktion hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Direktion den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des</p> | <p>Die Umschreibung der Zuständigkeiten in Liegenschaftsangelegenheiten wird im Sinne einer einheitlichen städtischen Corporate Governance an die Formulierungen angeglichen, die bereits für den Kurbetrieb Travemünde und die Lübecker Schwimmbäder bestehen.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(7) Die Direktion hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.</p> | <p>Vermögensplanes schriftlich unterrichten.</p> <p>(7) Die Direktion hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.</p> | |
| <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Direktion die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.</p> | <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Direktion die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Die:der Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen städtischen Grundstücke als Teile des Vermögens des Unternehmens zu verwalten. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Für die folgenden Angelegenheiten hat sie eine Abstimmung mit dem bei der Hansestadt Lübeck für Liegenschaften zuständigen Bereich herbeizuführen:</p> <p>a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas;</p> | <p>dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge des Grundbuchamtes;</p> <p>d) Belastung der Grundstücke durch Eintragungen in die Abteilungen II und III des Grundbuches;</p> <p>e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.</p> | <p>d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,</p> <p>e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.</p> | |
| <p>§ 6 Vertretung und Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die der Entscheidung der Direktion unterliegen. In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Direktion mit der Ausführung der</p> | <p>§ 7 Vertretung des Unternehmens</p> <p>(1) Die Direktion vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.</p> <p>(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall eine besondere Regelung trifft.</p> | <p>werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Direktion fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Direktion, ist nach § 56 GO zu verfahren.</p> | <p><i>Regelung in Anwendung des §4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung - EigVO</i></p> |
| <p>(2) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.</p> | <p>(4) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.</p> | |
| <p>(3) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.</p> | <p>(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.</p> | |
| <p>(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der</p> | | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.</p> | | |
| | <p>§ 8 Bestellung und Abberufung der Direktion</p> <p>(1) Die Direktion wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.</p> | <p><i>Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung (Direktion) bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.</i></p> <p><i>Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.</i></p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 7 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 8 Abs. 2 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten</p> | <p>§ 9 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.</p> <p>(2) Die:der Bürgermeister:in und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|---|
| <p>für den Werkausschuss die Regelungen der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.</p> | | |
| <p>§ 8 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über:</p> <p>a) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 250.000,00 € übersteigt,</p> | <p>§ 10 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von dem:dem:der Bürgermeister:in und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:</p> <p>a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und</p> | <p><i>Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.</i></p> <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25 % der Auftragssumme oder die Wertgrenze von 100.000,00 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können. Soweit die Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion.</p> <p>c) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn durch den Nachtrag die Wertgrenze des Gesamtauftrages von 250.000,00 € überschritten wird. Soweit die Wertgrenze von 250.000,00 € nicht überschritten wird, entscheidet die Direktion. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat und der Nachtrag 25 % des Hauptauftragsvolumens</p> | <p>100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.</p> <p>b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von 250.000 EUR netto übersteigt. Für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit entsprechenden Maßnahmen abgebildet sind und dessen Umsetzung dienen, beträgt die Wertgrenze 1.000.000 EUR netto;</p> <p>c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrages entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.</p> <p>d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 EUR netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.</p> | <p><i>Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses</i></p> <p><i>Neu in Buchst. b) aufgenommen ist eine Differenzierung zwischen Vergaben für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit Maßnahmen abgebildet sind und sonstigen Vergaben. Hintergrund sind die regelmäßig höheren Auftragssummen für Bauleistungen im Kanalbau und die anstehende Umsetzung des Masterplans Stadtentwässerung.</i></p> <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>oder den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.</p> <p>(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) der Prüfungsbericht nach § 24 EigVO. | <p>Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</p> <p>Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion.</p> <p>(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO. | <p><i>beschlossenen Fassung übernommen</i></p> <p><i>Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.</i></p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p> | <p><i>Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 9 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht ihre Durchführung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach § 65 GO allgemein zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, die ihr oder ihm nach Hauptsatzung oder nach Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind, insbesondere über</p> | | <p><i>Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>a) den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss,</p> <p>b) den Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>c) Miet- und Pachtverträge im Wert von mehr als 250.000,00 €, Leasingverträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Werte werden in Anwendung des § 25 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) i. d. jeweils geltenden Fassung ermittelt.</p> | | <p><i>bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>e) die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 14 TVöD sowie die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen.</p> | | |
| <p>§ 10 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den</p> | <p>§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | <p>Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | |
| <p>§ 11 Personalwirtschaft</p> <p>(1) Soweit nicht nach § 9 Abs. 2 andere Stellen zuständig sind, entscheidet die Direktion über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.</p> <p>(2) Die Direktion hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidung anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Direktion betreffen.</p> <p>(3) Die Direktion hat im Rahmen der Personalentwicklung Maßnahmen zu ergreifen, um einen motivierten und leistungsfähigen Personalkörper zu entwickeln und zu erhaltenen.</p> | | <p><i>§ 11 beinhaltet bisher organisatorische Regelungen, die gemäß § 65 GO nicht durch Betriebssatzungen getroffen werden können und insoweit ohnehin nur deklaratorischen Charakter hatten. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Aufnahme in die Satzung zu Recht kritisiert.</i></p> <p><i>Eine dem bisherigen § 11 Abs. 4 ähnelnde Passage findet sich neu in § 14 Abs. 2, künftig ausgestaltet als (korrekterweise durch Satzung zu regelnde)</i></p> <p><i>Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Werkausschuss und der hauptamtlichen Verwaltung (Direktion).</i></p> |

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| <p>(4) Bei dringendem Bedarf ist die Direktion berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu fünf Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 13 TVöD und bis zu zehn Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 6 TVöD über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> <p>(5) Es wird ein Frauenförderplan aufgestellt und fortgeschrieben.</p> | | |
| Keine Regelung in der Satzung | § 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen | <i>Anpassung an die Mustersatzung</i> |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.</p> | |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</p> <p>(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.</p> <p>(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu sechs Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Direktion hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang</p> | <p><i>Absatz 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 11 Abs. 4</i></p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.</p> <p>(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Direktion und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Direktion sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben</p> | <p><i>In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.</i></p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.</p> | |
| <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2004, außer Kraft.</p> | <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.09.2012 außer Kraft.</p> | |

Stand: 10.08.2021

| | | |
|--|---|--|
| <p>Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder in der Fassung vom 01.01.2006</p> | <p>Zum Beschluss vorgeschlagene Neufassung der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder</p> | <p>Kommentare und Erläuterungen</p> |
| <p>Aufgrund der § 4 Abs. 1 und des § 101 (106) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1988 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987, S. 210) wird folgende Betriebssatzung erlassen:</p> | <p>Betriebssatzung für die Lübecker Schwimmbäder</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:</p> | <p><i>Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.</i></p> <p><i>In der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder ist § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu nennen, weil § 106 GO nur für wirtschaftliche Unternehmen gilt. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach § 101 Abs. 4 GO nicht als wirtschaftliche Unternehmen.</i></p> |
| <p>§ 2 Name und Stammkapital des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche</p> | <p>§ 1 Name des Unternehmens</p> <p>Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Lübecker Schwimmbäder“.</p> | <p><i>Einrichtungen des Sports und der Erholung gelten nach der GO (siehe oben) nicht als wirtschaftliche Unternehmen und können daher keine Eigenbetriebe sein. Sie können aber nach den</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt.</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen „Lübecker Schwimmbäder“.</p> <p>(3) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.500.000,-Euro.</p> | | <p><i>Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Als Bezeichnung der LSB wird deshalb nicht „Eigenbetrieb“ sondern „Unternehmen“ verwendet. Dies entspricht dem Status quo.</i></p> <p><i>Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.</i></p> |
| <p>§ 1 Gegenstand des Betriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder oder Badestellen, Saunen, sowie des Therapietrakts Am Behnckenhof.</p> | <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.</p> | <p><i>Anpassung entsprechend der Mustersatzung; Begründung siehe oben.</i></p> <p><i>Der Therapietrakt Am Behnckenhof wird nicht mehr betrieben. Der bisherige Unternehmensgegenstand der LSB wird ansonsten inhaltlich unverändert beibehalten.</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>(2) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder, Badestellen oder Saunen.</p> <p>(3) Dem Betrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.</p> <p>(4) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.</p> | <p><i>Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| | <p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.</p> | <p><i>Das bisherige Stammkapital der LSB wird unverändert beibehalten (bisher § 2 Abs. 3).</i></p> |
| <p><i>Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt</i></p> | <p>§ 4 Organe des Unternehmens</p> <p>Zuständige Organe des Unternehmens sind:</p> <p>a) die Bürgerschaft, b) der Schul- und Sportausschuss als („Werkausschuss“), c) der:die Bürgermeister:in, d) die Werkleitung.</p> | <p><i>Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.</i></p> |
| <p>§ 3 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.</p> <p>(2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter führt die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestellt und abberufen.</p> | <p>§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.</p> <p>(2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in</p> | <p><i>Die bisherige Terminologie bleibt bestehen, und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.</i></p> <p><i>Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| | | |
| <p>§ 4 Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Das Unternehmen ist gemäß Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.</p> <p>(2) Die Werkleitung leitet das Unternehmen selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung und diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, es sei denn, dass im Einzelfall eine</p> | <p>§ 6 Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.</p> <p>(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>besondere Regelung getroffen wurde.</p> <p>(3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.</p> <p>(4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben und des Wirtschaftsplanes, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 6, 8 und 9 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes laufend zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regelmäßigen</p> | <p>(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.</p> <p>(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,</p> <p>b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,</p> <p>c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,</p> <p>d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,</p> <p>e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>Berichterstattung im Zuge des gesamtstädtischen Berichtswesens.</p> <p>(6) Die Werkleitung schließt jährlich mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Vereinbarung über quantifizierbare Leistungsziele des Betriebes und die finanziellen Austauschbeziehungen ab (Leistungsvertrag). Im Rahmen des Leistungsvertrages sind messbare Ziele zur Förderung des Gleichstellungsauftrages zu vereinbaren.</p> <p>(7) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem</p> | <p>f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.</p> <p>Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.</p> <p>(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse,</p> | <p>Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. (4) GO</p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>Bürgermeister sowie der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter rechtzeitig den unter Berücksichtigung des Leistungskontraktes erstellten Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Zwischenberichte vorzulegen, sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck besonders auswirken. Nach Abschluss des Geschäftsjahres berichtet die Werkleitung über die Abwicklung des entsprechenden Leistungskontraktes und erteilt die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings.</p> <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Bürgerschaft zuständig ist, hat die Werkleitung die Eilentscheidung der</p> | <p>bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.</p> <p>(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.</p> <p>(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b. Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c. Anträge an das Katasteramt auf Änderung | <p>Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.</p> <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt, d. Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches, e. Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.</p> | <p>(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt, d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| | <p>Abteilungen II und III des Grundbuches,</p> <p>e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.</p> | |
| <p>§ 5 Vertretung und Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen. In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Werkleitung mit der Ausführung der gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall eine besondere Regelung trifft.</p> <p>(2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere</p> | <p>§ 7 Vertretung des Unternehmens</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.</p> <p>(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>(3) Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrage“.</p> <p>(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>(5) Die Werkleitung ist berechtigt, bei dringendem Bedarf bis zu drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus bis zur Entgeltgruppe IV b</p> | <p>(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.</p> <p>(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.</p> | <p><i>Regelung in Anwendung des §4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung - EigVO</i></p> <p><i>Zu den bisher in Abs. 5 und 6 enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften s. bei § 6 (Aufgaben der Werkleitung) und bei § 14 Abs. 2 (Stellenschaffung).</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>BAT einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> <p>(6) Sie entscheidet ferner über</p> <p>a) den Abschluss von Verträgen, die zur laufenden Betriebsführung gehören,</p> <p>b) darüber hinaus bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro,</p> <p>c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro, soweit sie aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können,</p> <p>d) Miet- und Pachtverträge bis zum Werte von 100.000 Euro jährlich,</p> <p>e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Belastung von 12.000,-- Euro</p> <p>f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten incl. Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch einen Betrag von</p> | | <p><i>Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>50.000,-- Euro nicht übersteigt.</p> <p>(7) Verpflichtungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.</p> <p>§ 6 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen in der Bürgerschaft und im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht die Durchführung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach Hauptsatzung oder nach Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind, insbesondere über:</p> | | <p><i>Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>a) Den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss,</p> <p>b) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>c) Miet- und Pachtverträge im Werte von mehr als Euro 100.000,--, Leasing-Verträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>d) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.</p> <p>e) Die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Direktion.</p> | | |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | |
| | <p>§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.</p> | <p><i>Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.</i></p> <p><i>Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 7 Werkausschuss</p> <p>(1) Als Werkausschuss des Betriebs Lübecker Schwimmbäder ist der Ausschuss für Schule und Sport eingesetzt.</p> <p>(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.</p> | <p>§ 9 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss ist der Schul- und Sportausschuss der Hansestadt Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.</p> <p>(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die</p> | <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck. | |
| <p>§ 8 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über</p> <p>a) den Abschluss von Verträgen, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, wenn die Auftragssumme den Betrag von 200.000,-- Euro übersteigt,</p> <p>b) sowie Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit</p> | <p>§ 10 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:</p> <p>a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.</p> | <p><i>Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.</i></p> <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen</i></p> <p><i>Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>sie im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können.</p> <p>(4) Der Werkausschuss empfiehlt den für die Prüfung des Jahresabschlusses vom Landesrechnungshof zu beauftragenden Prüfer gemäß Kommunalprüfungsgesetz.</p> <p>(5) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:</p> <p>a) Wirtschaftsplan nach § 12 EigVO</p> <p>b) Zwischenbericht nach § 18 EigVO,</p> <p>c) Jahresbericht nach § 19 EigVO sowie Lagebericht nach § 23 EigVO,</p> <p>d) Prüfungsbericht nach § 24 EigVO</p> <p>e) Leistungskontrakt nach § 4 Abs. 6 und Bericht über die Abwicklung nach § 4 Abs. 7</p> | <p>b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von 175.000 EUR netto übersteigt.</p> <p>c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis 100.000 EUR entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.</p> <p>d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 EUR netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung,</p> | <p><i>erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses</i></p> <p><i>Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen</i></p> <p><i>Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</p> <p>Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung.</p> <p>(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:</p> <p>a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,</p> <p>b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,</p> <p>c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.</p> | <p><i>Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.</i></p> |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des</p> | <p><i>Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle</i></p> |

| | | |
|---|--|---|
| | Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen. | <i>Änderungen sind damit nicht verbunden.</i> |
| <p>§ 9 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gem. § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | <p>§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft</p> <p>Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.</p> | |
| Keine Regelung in der Satzung | § 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen | <i>Anpassung an die Mustersatzung</i> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.</p> | |
| <p><i>Keine Regelung in der Satzung</i></p> | <p>§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</p> <p>(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.</p> <p>(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu drei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p> | <p><i>Abs. 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 5 Abs. 5</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.</p> <p>(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge</p> | <p><i>In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.</i></p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| | <p>und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.</p> | |
| <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.</p> | <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.</p> | |